

BF Antrag „Begleitetes Fahren mit 17“ zum Fahrerlaubnisantrag (nur Klasse B und BE)

Folgeantrag (das Begleitete Fahren wurde bereits erteilt, nun soll eine Begleitperson nachgetragen werden)	
Vorname	
Nachname	
Geburtsname (falls anders als der Nachname)	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Für Rückfragen tagsüber erreichbar unter Telefon	

Der Antrag kann ohne Ihre Daten nicht bearbeitet werden. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten sind das Straßenverkehrsgesetz und die Fahrerlaubnisverordnung

Zum Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis wird gem. §48a FeV der Antrag auf „Begleitetes Fahren mit 17“ gestellt. Umseitige Personen sind als „Begleitende Personen“ in die Prüfungsbescheinigung (Anlage 8a zur FeV) aufzunehmen. Die zur Überprüfung der o. g. Voraussetzungen anfallenden Gebühren von 7,70 € und 3,30 € (Auszug aus dem Fahreignungsregister) pro Person und die Ausfertigung einer Prüfbescheinigung nach §48a FeV (7,70 €) werden vom Antragsteller neben den Gebühren des Antrages auf Erteilung einer Fahrerlaubnis übernommen.

Weiter wird beantragt, dass der „Kartenführerschein“ (§48 Abs. 7 FeV i.V. m. Muster 1 der Anlage 8) nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgehändigt wird. Mit der Unterschrift willigen die Unterzeichner der u. g. Erklärung ein.

Hinweis:

Die Prüfbescheinigung dient zum Nachweis der Fahrberechtigung im Inland. Versicherungsrechtliche Vereinbarungen (Versicherungsnehmer) bleiben hiervon unberührt.

Folgende Unterlagen füge ich diesem Antrag bei:

	Kopie des Personalausweises aller Begleitpersonen (Vorder- und Rückseite)
	Kopie des Führerscheins aller Begleitpersonen (Vorder- und Rückseite)
	Kopie des Personalausweises aller Erziehungsberechtigten, falls diese keine Begleitpersonen sind

Ort, Datum	Unterschrift

Ort, Datum	Unterschrift aller Erziehungsberechtigten (Eltern/Elternteil)

Ist nur eine Person erziehungsberechtigt, ist ein Nachweis (z. B. „Negativbescheinigung“ des Jugendamtes) vorzulegen.

Hinweise:

Seitens der Fahrerlaubnisbehörde wird bei u. g. begleitenden Personen überprüft, ob diese

1. Das **30. Lebensjahr vollendet** haben
2. Seit **mindestens fünf Jahren** im Besitz einer **gültigen Fahrerlaubnis** der Klasse B sind (diese Fahrerlaubnis ist während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen)
3. Zum Zeitpunkt der Antragstellung im Fahreignungsregister nicht **mehr als 1 Punkt** eingetragen ist.

Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. Vor Antritt einer Fahrt und
2. Während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfbescheinigung nach §48a Abs. 6 FeV nicht begleiten, wenn diese

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem oder Blutalkoholkonzentration führt oder
2. Unter der Wirkung eines in der Anlage zu §24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels (u.a. Cannabis, Heroin, Morphin, Amphetamin, Designer Amphetamin) steht.

Werden diese Voraussetzungen vom Begleiter nicht erfüllt, so verstößt der Fahrerlaubnisinhaber gegen eine Auflage. Die Fahrerlaubnis ist in diesem Fall zu widerrufen.

<p>Weitere Aufgaben der Begleitperson</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwesenheit bei der Fahrt ohne Ausübung einer Ausbildungsfunktion - Mitfahrt auf vorderem Beifahrersitz - Akzeptanz des Fahrers als verantwortlicher Fahrzeugführer und Akzeptanz der eigenen Rolle als die eines Begleiters - Beobachtung des Fahrverhaltens - Kommunikationspartner für den Fahrer während der Fahrt <p>Einweisen der Begleiter</p> <p>Den Begleitern wird empfohlen, sich in Ihre Aufgabe einweisen zu lassen. Diese Einweisung wird von Fahrschulen oder Organisationen wie die Verkehrswacht durchgeführt.</p>	<p>Beschränkung auf gelegentliche Hinweise ohne direktes Eingreifen in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrentscheidungen und Fahrmanöver - Antworten auf Fragen des Fahrers - Ausübung eines mäßigenden Einflusses in Belastungs- und Konfliktsituationen - Keine manuellen Eingriffe <p>Außerhalb der Fahrten:</p> <p>Beratung des Fahrers bezüglich sinnvoll zu fahrender Strecken Gesprächspartner für einen Austausch über die Fahrerfahrungen</p>
---	--

Begleitpersonen: (Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die Einwilligungserklärung und Hinweise gelesen habe)

Name	Vorname	Geburtsdatum	Straße/Ort	Unterschrift der Begleitperson
				x
				x
				x
				x

Informationen/Einverständnis zum Direktversand

Ich beantrage die Zusendung des Kartenführerscheins nach Erreichen des 18. Lebensjahres an meine Wohnsitzadresse. Ob eine Übersendung per Direktversand möglich entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde. Ich weiß, dass ich ab Vollendung des 18. Lebensjahres (im Inland) berechtigt bin mit der Prüfbescheinigung gem. §48a FeV noch drei Monate (ohne Begleitpersonen) entsprechende Fahrzeuge zu führen.

Mir ist bewusst, dass der Führerschein erst ein paar Tage nach meinem 18. Geburtstag bei mir eintreffen wird. Sollte ich den Führerschein (z. B. auf Grund einer Auslandsfahrt) bereits früher benötigen, werde ich dies dem Landratsamt spätestens 6 Werktage vor meinem 18. Geburtstag mitteilen.

Ich habe einen EU-Kartenführerschein beim BürgerService des Landratsamtes Starnberg beantragt. Dieser Führerschein soll mir von der Bundesdruckerei direkt nach Hause gesandt werden.

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass für diesen Zweck meine auf dem Antragsformular genannten Adresdaten an die Bundesdruckerei weitergegeben werden. Der Führerschein wird von der Bundesdruckerei in Berlin per Einwurf-Einschreiben an meine Meldeanschrift gesandt.

Ich stelle daher sicher, dass die Zustellung auch erfolgen kann (Namensschild am Briefkasten). Spätere melderechtliche Änderungen teile ich dem BürgerService umgehend schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail) mit.

Entstehende Mehrkosten (z. B. weitere Gebühren durch erneute Versendung) werden von mir getragen.

Mit Zustellung des neuen Führerscheins verliert die Prüfbescheinigung seine Gültigkeit. Falls der Führerschein nicht spätestens 14 Tage nach Vollendung des 18. Lebensjahres eintreffen sollte oder Eintragungen nicht richtig vorgenommen worden sind, wende ich mich umgehend an den BürgerService des Landratsamtes Starnberg.

Mit Angabe meiner E-Mail-Adresse stimme ich der Speicherung selbiger zu. Des Weiteren stimme ich zu, dass mir Benachrichtigungen über den Bestellstatus meines Führerscheins per E-Mail gesendet werden.

E-Mail-Adresse

Ort, Datum	Unterschrift